

Fragen Sie uns!

Dieser Flyer kann leider nicht jede Frage beantworten. Dafür ist manches Problem zu komplex.

Wenn Sie ihre gewünschte Antwort hier nicht finden konnten, rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail an

zulassung@landkreis-lueneburg.de

Aktuelle Informationen und Tipps erhalten Sie auch auf unserer Homepage www.landkreis-lueneburg.de

Sie suchen nach Ihrem Wunschkennzeichen?



Scannen Sie diesen Code mit Ihrem Smartphone oder Tablet und suchen Sie sich direkt ihr Kennzeichen aus. Sie haben die Wahl aus über sechs Millionen Kombinationen.

KFZ-Online:

Sie möchten ihr Fahrzeug über das Internet an-, ab- oder ummelden? Kein Problem. Nähere Informationen und die Voraussetzungen finden Sie auf www.landkreis-lueneburg.de/kfz-online

Unsere Standorte

Landkreis Lüneburg

Am Springintgut 3 · 21335 Lüneburg

T 04131 26-1239, -1236

F 04131 26-2239

Sprechzeiten – **mit und ohne Termin:**

Mo 7:30 - 12:00 Uhr

Di 7:30 - 12:00 und 13:30 - 17:00 Uhr

Mi - Fr 7:30 - 12:00 Uhr

Außenstelle Bleckede

Lüneburger Str. 2 a · 21354 Bleckede

T 05852 977-18, -92

F 05852 977-99

Sprechzeiten – **nur mit Termin:**

Mo 8:00 - 11:45 Uhr

Di 13:00 - 17:45 Uhr

Mi - Fr 8:00 - 11:45 Uhr

Außenstelle Amelinghausen

Lüneburger Str. 50 · 21385 Amelinghausen

T 04132 920-911

F 04132 920-929

Sprechzeiten – **nur mit Termin:**

Mo - Mi 8:00 - 12:00 Uhr

Do 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:45 Uhr

Fr 8:00 - 12:00 Uhr

Stand: Januar 2024

Bitte erkundigen Sie sich vor Ihrem Besuch über die aktuellen Termin-/Sprechzeiten.

www.landkreis-lueneburg.de



LANDKREIS LÜNEBURG



Stand: Januar 2024 | Fotos: Titel und Innenseite: Landkreis Lüneburg

Importfahrzeuge

Was Sie wissen sollten, wenn Sie ein Fahrzeug mit ausländischen Papieren kaufen

Ist es kompliziert, ein Importfahrzeug zuzulassen?

Viele Fahrzeuge werden mittlerweile direkt im europäischen Ausland gekauft oder über einen Importeur hier vor Ort erworben. Die Zulassung eines solchen Fahrzeuges ohne den „gewohnten“ Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) ist allerdings nicht so kompliziert wie viele denken.

In den beiden Spalten rechts finden Sie eine Auflistung der erforderlichen Unterlagen, unterteilt nach Neu- und Gebrauchtfahrzeugen. Wenn Sie unsicher sind, ob die Unterlagen ausreichen, die Sie vom Verkäufer bekommen, können Sie uns diese gerne im Vorwege zur Prüfung vorlegen.

Was ist eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung?

Die meisten Fahrzeughersteller beantragen bei einer europäischen Behörde eine sogenannte EU-Typgenehmigung, bevor sie ein neues Fahrzeugmodell auf den Markt bringen. Rollt ein neues Fahrzeug vom Band, erstellt der Hersteller eine sog. EU-Übereinstimmungsbescheinigung und bestätigt damit, dass das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht. Die EU-Übereinstimmungsbescheinigung ist Datenquelle für die Ausstellung der Fahrzeugdokumente und enthält weitere wichtige Informationen zum Fahrzeug, beispielsweise Alternativbereifungen.

In welchen Fällen muss ein Gutachten nach § 21 StVZO bzw. § 13 EG-FGV erstellt werden?

Importfahrzeuge ohne EU-Typgenehmigung oder nationale Typgenehmigung müssen bei einer Technischen Prüfstelle bzw. einem Technischen Dienst vorgestellt werden. Anschließend werden bei der Zulassungsbehörde eine Einzelgenehmigung erteilt und Fahrzeugpapiere im Rahmen der Zulassung ausgestellt.



Unterlagen für die Zulassung eines fabrikneuen Importfahrzeuges:

- Ggf. vorhandene Fahrzeugpapiere aus dem Herkunftsland
- EU-Übereinstimmungsbescheinigung *oder* Datenbestätigung gem. § 20 StVZO *oder* Gutachten nach § 13 EG-FGV bzw. § 21 StVZO
- Nachweis Verfügungsberechtigung (Kaufvertrag, Rechnung oder vergleichbare Unterlage)
- Personalausweis (oder Reisepass mit Meldebescheinigung); bei Firmen: Handelsregistrauszug und Gewerbeanmeldung
- ggf. eine Vollmacht, dann auch den Ausweis der bevollmächtigten Person
- Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
- SEPA-Mandat zum Einzug der KFZ-Steuer*
- ggf. eine Umsatzsteuererklärung*
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Zollamtes (nur bei Import aus einem Nicht-EU-/EWG-Staat)

Gebühr: 34,40 Euro**

*Der entsprechende Vordruck kann auch vor Ort in der Zulassungsbehörde ausgefüllt werden. Bei einer Bevollmächtigung denken Sie bitte daran, dass der Zahler/die Zahlerin der KFZ-Steuer dieses unterschreiben muss.

**Abhängig von den vorgelegten Unterlagen können weitere Gebühren hinzukommen. Die Kosten für das Prägen der Kennzeichenschilder sind im Preis nicht inbegriffen.

Unterlagen für die Zulassung eines gebrauchten Importfahrzeuges:

- Fahrzeugpapiere aus dem Herkunftsland
- EU-Übereinstimmungsbescheinigung *oder* Datenbestätigung gem. § 20 StVZO *oder* Gutachten nach § 21 StVZO
- Kennzeichenschilder aus dem Herkunftsland (wenn das Fahrzeug zugelassen ist)
- HU-Nachweis (nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug noch nicht untersuchungspflichtig ist oder ein Gutachten nach § 21 StVZO vorgelegt wird)
- Nachweis Verfügungsberechtigung (Kaufvertrag, Rechnung oder vergleichbare Unterlage)
- Personalausweis (oder Reisepass mit Meldebescheinigung); bei Firmen: Handelsregistrauszug und Gewerbeanmeldung
- ggf. eine Vollmacht, dann auch den Ausweis der bevollmächtigten Person
- Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
- SEPA-Mandat zum Einzug der KFZ-Steuer*
- ggf. eine Umsatzsteuererklärung*
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Zollamtes (nur bei Import aus einem Nicht-EU-/EWG-Staat)

Gebühr: 34,40 Euro**